

## **Abrechnung Rechtsbehelfsverfahren nach § 40 StBVV i.V.m. RVG**

Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden enthält in § 40 StBVV nunmehr einen Verweis auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet, dass die bisher zugrunde gelegte Tabelle E künftig keine Anwendung mehr finden wird. Mit dem Verweis auf die Anwendung des RVG wird sichergestellt, dass Steuerberater in Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die gleiche Vergütung wie Rechtsanwälte erhalten.

Im Zusammenhang hiermit ist auch § 21 Abs. 2 S. 3 StBVV, der die Honorierung der Prüfung eines Rechtsmittels durch einen noch nicht der Angelegenheit befassten Steuerberater regelt neu gefasst worden. Die Vergütung für eine derartige Prüfung richtet sich künftig nach den Bestimmungen des RVG. Die bisherige Regelung in § 21 Abs. 2 S. 3 StBVV wird durch die Anrechnungsbestimmungen in den Nrn. 2100 – 2103 VV-RVG ersetzt.

Für die außergerichtliche Vertretung in Steuersachen vor Steuerbehörden erhält der Steuerberater nun eine einheitliche Geschäftsgebühr nach § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG in Höhe von 0,5–2,5. Eine höhere Gebühr als 1,3 kann nur bei umfangreicher oder schwieriger Tätigkeit geltend gemacht werden. Umfang und Umstände sind hierbei durch den Steuerberater gut zu dokumentieren. Die bisherige Anrechnung der Gebühr für die Prüfung eines Steuerbescheides (§ 28 StBVV) nach § 40 Abs. 2 StBVV entfällt ersatzlos, da das RVG keine Anrechnung der Zeitgebühr vorsieht.

Bei der Ausübung des Ermessens sind nach den Bestimmungen des RVG – entsprechend der Regelung in § 11 StBVV - die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

- Umfang der Tätigkeit
- Schwierigkeit der Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie
- Einkommens und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich ferner nach der Tabelle nach § 13 RVG (Anlage 2 zum RVG).

Diese Gebühren sind auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen (vgl. § 35 Abs. 2 RVG). Hierbei bezieht sich die Anrechnung aber ggfs. auf einen anderen Gegenstandswert, da sich der Gegenstandswert z.B. bei einer Steuererklärung abweichend von dem Gegenstandswert für das gerichtliche Verfahren, welcher maßgeblich für das Einspruchsverfahren ist, bestimmt.

### **Beispiel:**

Der Steuerberater fertigt für den Mandanten die Erbschaftssteuererklärung (Wert des Nachlasses: 200.000,00 EUR). Es ergeht ein Erbschaftssteuerbescheid über 5.000,00 EUR. Nach Prüfung des Steuerbescheides beauftragt der Mandant den Steuerberater, gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen. Für die Abgabe der Steuererklärung gilt § 24 Nr. 12 StBVV, für das Einspruchsverfahren gilt § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV unter hälftiger Anrechnung der vorangegangenen Gebühr (vgl. Vorb 2.3. Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 RVG).

**I. Steuererklärung**

1.	6/10-Gebühr, § 24 Nr. 12 StBVV (Wert: 200.000,00 EUR)	1.281,60EUR
2.	Postentgeltpauschale, § 16 S. 1 StBVV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.301,60 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, § 15 StBVV	247,30 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.548,90 EUR</b>

**II. Prüfung Steuerbescheid**

1.	0,5 Std à 110,00 EUR § 28 i.V.m. § 13 Nr. 1 StBVV	55,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, § 16 S. 1 StBVV	11,00 EUR
	Zwischensumme	66,00 EUR
3.	19% Umsatzsteuer, § 15 StBVV	12,54 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>78,54 EUR</b>

**III. Einspruchsverfahren**

1.	1,5-Geschäftsgebühr, § 40 StBVV i.V.m. Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	gem. Vorb 2.3. Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 2 S. 1 RVG anzurechnen, 3/10 aus 5.000,00 EUR	– 90,90 EUR
3.	Postentgeltpauschale, § 40 StBVV i.V.m Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	323,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, § 40 StBVV i.V.m Nr. 7008 VV	61,37 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>384,37 EUR</b>